

Stand: 26. März 2013

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Wiener Baumschutzgesetz, das Wiener IPPC-Anlagengesetz, das Wiener Nationalparkgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Umwelthaftungsgesetz, das Wiener Umweltinformationsgesetz, das Wiener Umweltschutzgesetz, das Wiener Veranstaltungsgesetz und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Umweltschutz und Veranstaltungswesen)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes
Artikel II	Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes
Artikel III	Änderung des Wiener IPPC-Anlagengesetzes
Artikel IV	Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes
Artikel V	Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes
Artikel VI	Änderung des Wiener Umwelthaftungsgesetzes
Artikel VII	Änderung des Wiener Umweltinformationsgesetzes
Artikel VIII	Änderung des Wiener Umweltschutzgesetzes
Artikel IX	Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes
Artikel X	Änderung des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes
Artikel XI	Inkrafttreten

Artikel I

Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG, LGBI. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 49/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 wird das Wort „Gerichte“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gerichte“ ersetzt.

2. In § 47 Abs. 5 wird das Wort „Gericht“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gericht“ ersetzt.

3. § 48 samt Überschrift lautet:

„Zuständigkeit; Beschwerden

§ 48. (1) Behörde ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Magistrat.

(2) Die Gemeinde Wien hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(3) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

4. § 49 samt Überschrift entfällt.

Artikel II

Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes

Das Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 53/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Gericht“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gericht“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 6 wird das Wort „Gericht“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gericht“ ersetzt.

3. § 17 samt Überschrift lautet:

„Vollziehung; Beschwerden

§ 17. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes, ausgenommen § 13 Abs. 1, obliegt dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.

(2) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

Artikel III

Änderung des Wiener IPPC-Anlagengesetzes

Das Wiener IPPC-Anlagengesetz - WIAG, LGBl. für Wien Nr. 31/2003, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 51/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,“.

2. In § 4 Abs. 2 Z 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „Rechtsmittel ergreifen und Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof erheben,“.

3. Nach Abs. 2 des § 4 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

4. § 8 zweiter Satz entfällt.

5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Gerichte“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gerichte“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Gerichte“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gerichte“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes

Das Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 29/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

2. Nach Abs. 5 des § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

3. In § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

4. § 17 Abs. 2 und 4 entfallen.

Artikel V

Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes

Das Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 29/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf das Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 44, 46 und 57 Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.“

2. § 36 Abs. 5 bis 8 entfallen.

3. In § 37 Abs. 7 erster Satz wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.

4. § 40 samt Überschrift lautet:

„Naturschutzbehörde; Beschwerden

§ 40. (1) Naturschutzbehörde ist der Magistrat.

(2) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

5. In § 49 Abs. 1 wird das Wort „Gerichte“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gerichte“ ersetzt.

Artikel VI
Änderung des Wiener Umwelthaftungsgesetzes

Das Wiener Umwelthaftungsgesetz – Wr. UHG, LGBl. für Wien Nr. 38/2009, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

§ 13 lautet:

„§ 13. Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

Artikel VII
Änderung des Wiener Umweltinformationsgesetzes

Das Wiener Umweltinformationsgesetz – Wr. UIG, LGBl. für Wien Nr. 15/2001, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 48/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

2. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Behauptet eine Betroffene oder ein Betroffener, durch die Mitteilung in ihren oder seinen Rechten verletzt worden zu sein, so ist auf deren oder dessen Antrag von der informationspflichtigen Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt, hierüber ein Bescheid zu erlassen. Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. § 9 Abs. 6 entfällt.

4. In § 9 Abs. 7 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel VIII
Änderung des Wiener Umweltschutzgesetzes

Das Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1993, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 15/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof“.
2. In § 6 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

Artikel IX
Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 5 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 1c wird das Wort „Gericht“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gericht“ ersetzt.
3. In § 35 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.
4. In § 35 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „ausgenommen bleiben jedoch alle baupolizeilichen Vollziehungsakte, die sich auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude beziehen und im Sinne des Art. 15 Abs. 5 B-VG in die mittelbare Bundesverwaltung fallen.“
5. In § 35 Abs. 3 Z 3 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
6. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

Artikel X

Änderung des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1978, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

2. § 106 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich sind jedoch die Durchführung des Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsverfahrens ausgenommen.“

Artikel XI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Entwurf

Vorblatt

**zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Umweltschutz und
Veranstaltungswesen**

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das Ziel dieses Gesetzes ist die Anpassung der landesrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes und Veranstaltungswesens auf Grund der Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende Sammelnovelle sieht für Entschädigungen und Grundeinlösungen aufgrund des Wiener Naturschutzgesetzes bzw. des Wiener Nationalparkgesetzes den Entfall der sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vor. Da in den letzten 20 Jahren kein einziges Entschädigungs- bzw. Grundeinlösungsverfahren nach diesen Gesetzen durchgeführt wurde und auch zukünftig nicht zu erwarten ist, resultieren aus dem Übergang dieser Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht Wien keine relevanten Mehrkosten für die Stadt Wien.

Die nunmehr im Wiener Umweltinformationsgesetz vorgesehene Möglichkeit von durch eine Mitteilung Betroffenen, einen Bescheid über die Rechtsverletzung zu begehren, bevor das Verwaltungsgericht Wien angerufen werden kann, führt ebenfalls zu keinen relevanten Mehrkosten für die Stadt Wien. Seit Inkrafttreten des Wiener Umweltinformationsgesetzes

am 1. März 2001 ist es zu keiner Beschwerde von durch eine Mitteilung Betroffenen gekommen.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen sowie Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind - soweit sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes fallen - mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Entwurf

Erläuterungen

Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Wiener Baumschutzgesetz, das Wiener IPPC-Anlagengesetz, das Wiener Nationalparkgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Umwelthaftungsgesetz, das Wiener Umweltinformationsgesetz, das Wiener Umweltschutzgesetz, das Wiener Veranstaltungsgesetz und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Umweltschutz und Veranstaltungswesen)

I. Allgemeiner Teil

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts vor.

Mit dem Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBl. Nr. 83/2012, wurde die Errichtung des Verwaltungsgerichts Wien für das Land Wien geregelt. Zusätzlich ist es jedoch erforderlich, die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen an die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Für den Bereich des Umweltschutzes und Veranstaltungswesens soll dies mit der vorliegenden Sammelnovelle geschehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende Sammelnovelle sieht für Entschädigungen und Grundeinlösungen aufgrund des Wiener Naturschutzgesetzes bzw. des Wiener Nationalparkgesetzes den Entfall der sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vor. Da in den letzten 20 Jahren kein einziges Entschädigungs- bzw. Grundeinlösungsverfahren nach diesen Gesetzen durchgeführt wurde und auch zukünftig nicht zu erwarten ist, resultieren aus dem Übergang dieser Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht Wien keine relevanten Mehrkosten für die Stadt Wien.

Die nunmehr im Wiener Umweltinformationsgesetz vorgesehene Möglichkeit von durch eine Mitteilung Betroffenen, einen Bescheid über die Rechtsverletzung zu begehren, bevor das Verwaltungsgericht Wien angerufen werden kann, führt ebenfalls zu keinen relevanten Mehrkosten für die Stadt Wien. Seit Inkrafttreten des Wiener Umweltinformationsgesetzes am 1. März 2001 ist es zu keiner Beschwerde von durch eine Mitteilung Betroffenen gekommen.

Auch ansonsten entstehen der Stadt Wien, dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten durch die vorliegende Sammelnovelle.

II. Besonderer Teil

Zu § 48 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, § 17 Wiener Baumschutzgesetz, §§ 4 und 8 Wiener IPPC-Anlagengesetz, § 7 und § 17 Abs. 2 Wiener Nationalparkgesetz, §§ 37 und 40 Wiener Naturschutzgesetz, § 13 Wiener Umwelthaftungsgesetz, § 9 Wiener Umweltinformationsgesetz, § 6 Wiener Umweltschutzgesetz sowie § 18 und § 35 Abs. 3 und 4 Wiener Veranstaltungsgesetz:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht Änderungen im Bereich des Rechtsschutzes vor. Gegen Bescheide, die aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergehen, steht den Rechtsschutzsuchenden künftig generell das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu. Die genannten Regelungen wurden daher der neuen verfassungsrechtlichen Lage angepasst.

Zu § 47 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, § 13 Wiener Baumschutzgesetz, § 13 Wiener IPPC-Anlagengesetz, § 49 Wiener Naturschutzgesetz und § 32 Wiener Veranstaltungsgesetz:

Durch die ausdrückliche Bezeichnung als „ordentliche“ Gerichte wurde klargestellt, dass es sich dabei um Strafgerichte handelt.

Zu § 17 Abs. 4 Wiener Nationalparkgesetz und § 36 Wiener Naturschutzgesetz:

Da künftig die nachprüfende Kontrolle der bescheidmäßigen Festsetzung von Entschädigungen durch das Verwaltungsgericht Wien als ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht („Tribunal“) im Sinne des Art. 6 EMRK erfolgt, ist eine diesbezügliche sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht mehr erforderlich und werden die diesbezüglichen Bestimmungen entsprechend angepasst.

Zu § 9 Abs. 5 Wiener Umweltinformationsgesetz:

Die Neuregelung des Rechtsschutzes für durch eine Mitteilung Betroffene war notwendig, da gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG (neu) sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz nur bei Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Umweltinformationsgesetz sind informationspflichtige Stellen aber nicht nur Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze (Z 1), sondern auch Organe von Gebietskörperschaften bei der Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung (Z 2), bestimmte juristische Personen öffentlichen Rechts (Z 3) und bestimmte natürliche oder juristische Personen privaten Rechts (Z 4). Für Mitteilungen von Stellen, die keine Verwaltungsbehörden sind, würde daher keine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht Wien bestehen, was eine unbefriedigende Rechtsschutzlücke zur Folge hätte. Um den derzeit bestehenden Rechtsschutz in diesen Fällen beizubehalten sieht § 9 Abs. 5 Wiener Umweltinformationsgesetz nun ein neues Rechtsschutzsystem für durch Mitteilungen von informationspflichtigen Stellen Betroffene vor. Diese haben bei behaupteter Rechtsverletzung durch die Mitteilung hierüber einen Bescheid bei der informationspflichtigen Stelle zu beantragen. Sollte die Mitteilung durch eine informationspflichtige Stelle erfolgt sein, die keine behördlichen Aufgaben besorgt, so ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Es ist daher in jedem Fall einer Mitteilung durch eine informationspflichtige Stelle für Betroffene notwendig, bei behaupteter Rechtsverletzung zuerst einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu beantragen, ehe gegen diesen in der Folge beim Verwaltungsgericht Wien Beschwerde geführt werden kann.

Mit dieser Regelung wird auch sichergestellt, dass das Wiener Umweltinformationsgesetz und das Umweltinformationsgesetz des Bundes gleichartige Rechtsschutzregelungen vorsehen.

Zu § 35 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz und § 106 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsstättenengesetz:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde auch Art. 15 Abs. 5 B-VG (spezieller Instanzenzug in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen) ersatzlos aufgehoben. Es waren daher die Ausnahmen hinsichtlich der baupolizeilichen Vollziehungsakte für bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude zu streichen.

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Wiener Baumschutzgesetz, das Wiener IPPC-Anlagengesetz, das Wiener Nationalparkgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Umwelthaftungsgesetz, das Wiener Umweltinformationsgesetz, das Wiener Umweltschutzgesetz, das Wiener Veranstaltungsgesetz und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Umweltschutz und Veranstaltungswesen)

Textgegenüberstellung – Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

<p>Wiener Abfallwirtschaftsgesetz Geltende Fassung</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 47. (1) Wenn eine Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ...</p> <p>(5) Übertretungen gemäß Abs. 3, bei denen die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 21 801,85 Euro verkürzt wird, gelten als Finanzvergehen und sind vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Monaten oder mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.</p> <p style="text-align: center;">Behörden</p> <p>§ 48. Behörden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat und in zweiter Instanz die Landesregierung.</p>	<p>Wiener Abfallwirtschaftsgesetz Vorgeschlagene Fassung</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 47. (1) Wenn eine Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ...</p> <p>(5) Übertretungen gemäß Abs. 3, bei denen die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 21 801,85 Euro verkürzt wird, gelten als Finanzvergehen und sind vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Monaten oder mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit; Beschwerden</p> <p>§ 48. (1) Behörde ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Magistrat. (2) Die Gemeinde Wien hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. (3) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.</p>
---	---

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	entfällt
§ 49. Die Gemeinde Wien hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Zweite Instanz ist der Berufungssenat.	

Textgegenüberstellung – Wiener Baumschutzgesetz

<p>Wiener Baumschutzgesetz Geltende Fassung</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 13. (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 ohne vorherige Bewilligung mehr als 20 Bäume entfernt oder entfernen läßt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p> <p>...</p> <p>(6) Die Zeit der Anhängigkeit eines Verfahrens gemäß Abs. 1 vor dem Gericht ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) nicht einzurechnen.</p> <p style="text-align: center;">Vollziehung</p> <p>§ 17. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes, ausgenommen § 13 Abs. 1, obliegt in erster Instanz dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde erster Instanz hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.</p> <p>(2) Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Abgabenberufungskommission.</p> <p>(3) Über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.</p> <p>(4) In allen übrigen Fällen entscheidet über Berufungen der Berufungssenat.</p>	<p>Wiener Baumschutzgesetz Vorgeschlagene Fassung</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 13. (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 ohne vorherige Bewilligung mehr als 20 Bäume entfernt oder entfernen läßt, ist vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p> <p>...</p> <p>(6) Die Zeit der Anhängigkeit eines Verfahrens gemäß Abs. 1 vor dem ordentlichen Gericht ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) nicht einzurechnen.</p> <p style="text-align: center;">Vollziehung; Beschwerden</p> <p>§ 17. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes, ausgenommen § 13 Abs. 1, obliegt dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.</p> <p>(2) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.</p> <p>(3) entfällt</p> <p>(4) entfällt</p>
--	--

Textgegenüberstellung – Wiener IPPC-Anlagengesetz

<p>Wiener IPPC-Anlagengesetz Geltende Fassung</p> <p>Antrag, Beteiligung der Öffentlichkeit, grenzüberschreitende Auswirkungen</p> <p>§ 4. (2) Parteistellung haben ... 3. die Umweltschutzbehörde mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, ... 5. Umweltorganisationen, sofern sie im Zeitpunkt der Kundmachung des Vorhabens nach Abs. 3 in Österreich seit mindestens drei Jahren tätig sind und soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben. Diese Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen, Rechtsmittel ergreifen und Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof erheben, sowie ...</p> <p>Behörde</p> <p>§ 8. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien. Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.</p> <p>Strafbestimmungen</p> <p>§ 13. (1) Wer ...</p>	<p>Wiener IPPC-Anlagengesetz Vorgeschlagene Fassung</p> <p>Antrag, Beteiligung der Öffentlichkeit, grenzüberschreitende Auswirkungen</p> <p>§ 4. (2) Parteistellung haben ... 3. die Umweltschutzbehörde mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend zu machen, ... 5. Umweltorganisationen, sofern sie im Zeitpunkt der Kundmachung des Vorhabens nach Abs. 3 in Österreich seit mindestens drei Jahren tätig sind und soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben. Diese Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen, sowie ... (2a) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. ... Behörde</p> <p>§ 8. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien.</p> <p>Strafbestimmungen</p> <p>§ 13. (1) Wer ...</p>
---	---

<p>begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 21 000 Euro, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.</p> <p>(2) Wer ... begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.</p>	<p>begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 21 000 Euro, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.</p> <p>(2) Wer ... begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.</p>
---	---

Textgegenüberstellung – Wiener Nationalparkgesetz

<p>Wiener Nationalparkgesetz Geltende Fassung</p> <p style="text-align: center;">Bewilligungspflichtige Maßnahmen</p> <p>§ 7. (5) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 haben Parteistellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller, 2. die von der Maßnahme betroffenen Grundeigentümer, Jagdausübungs- und Fischereiberechtigten, 3. die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Wahrung der Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) und 4. die Wiener Umweltschutzbehörde. <p>Der Wiener Umweltschutzbehörde kommt darüber hinaus das Recht zu, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.</p>	<p>Wiener Nationalparkgesetz Vorgeschlagene Fassung</p> <p style="text-align: center;">Bewilligungspflichtige Maßnahmen</p> <p>§ 7. (5) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 haben Parteistellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller, 2. die von der Maßnahme betroffenen Grundeigentümer, Jagdausübungs- und Fischereiberechtigten, 3. die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Wahrung der Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) und 4. die Wiener Umweltschutzbehörde. <p>(6) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das</p>
--	---

<p>Behörden, Vollziehung</p> <p>§ 17. (1) Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz dem Magistrat.</p> <p>(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Magistrates entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.</p> <p>...</p> <p>(4) Jeder Partei des Entschädigungs- und Einlösungsverfahrens steht es frei, binnen drei Monaten ab Zustellung des Entschädigungs- oder Einlösungsbescheides die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung zu begehren. Das Gericht hat über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. In ein und derselben Sache kann die Entscheidung des Gerichtes nicht mehrmals angerufen werden.</p>	<p>Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.</p> <p>Behörden, Vollziehung</p> <p>§ 17. (1) Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat.</p> <p>(2) entfällt ...</p> <p>(4) entfällt</p>
---	--

Textgegenüberstellung – Wiener Naturschutzgesetz

<p>Wiener Naturschutzgesetz Geltende Fassung</p> <p>Enteignung</p> <p>§ 36. (3) Auf das Enteignungsverfahren finden, sofern im folgenden nicht anderes festgesetzt ist, die Bestimmungen des</p>	<p>Wiener Naturschutzgesetz Vorgeschlagene Fassung</p> <p>Enteignung</p> <p>§ 36. (3) Auf das Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 44, 46 und 57 Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr.</p>
---	---

<p>Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, sinngemäß Anwendung.</p> <p>...</p>	<p>11/1930 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.</p> <p>...</p>
<p>(5) Im Enteignungsbescheid ist gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung, die unter Beachtung der in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995 aufgestellten Grundsätze festzulegen ist, sowie über eine angemessene Leistungsfrist, innerhalb der die enteignete Sache zu räumen bzw. aufzugeben ist und die Besitznahme durch den Enteignungswerber zu dulden ist, abzusprechen.</p>	<p>(5) entfällt</p>
<p>(6) Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides (Abs. 5) kann der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Festlegung des Ausmaßes der Entschädigung bei dem nach der örtlichen Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, tritt die Entscheidung der Landesregierung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hemmt nicht die Vollstreckung des Enteignungsbescheides.</p>	<p>(6) entfällt</p>
<p>(7) Die Entschädigung ist von der Gemeinde Wien binnen einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Zustellung des Enteignungsbescheides, an den Enteigneten auszubezahlen oder bei Gericht zu hinterlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, tritt der Enteignungsbescheid außer Kraft.</p>	<p>(7) entfällt</p>
<p>(8) Die Auszahlung oder der gerichtliche Erlag der Entschädigung ist im Grundbuch anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997) verbundenen Wirkungen zu.</p>	<p>(8) entfällt</p>

Wiederherstellung, behördliches Vorgehen bei Gefahr in Verzug	Wiederherstellung, behördliches Vorgehen bei Gefahr in Verzug
<p>§ 37. (7) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung von Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 2 ausschließen, wenn für die gesetzte Maßnahme keine rechtskräftige Bewilligung nach diesem Gesetz vorliegt. Die Verpflichtete oder der Verpflichtete ist im Wiederherstellungsbescheid über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu belehren.</p>	<p>§ 37. (7) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 2 ausschließen, wenn für die gesetzte Maßnahme keine rechtskräftige Bewilligung nach diesem Gesetz vorliegt. Die Verpflichtete oder der Verpflichtete ist im Wiederherstellungsbescheid über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu belehren.</p>
Naturschutzbehörde	Naturschutzbehörde; Beschwerden
<p>§ 40. (1) Naturschutzbehörde ist in erster Instanz der Magistrat.</p> <p>(2) Über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.</p> <p>(3) In allen übrigen Fällen entscheidet über Berufungen die Landesregierung.</p>	<p>§ 40. (1) Naturschutzbehörde ist der Magistrat.</p> <p>(2) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.</p> <p>(3) entfällt</p>
Strafbestimmungen	Strafbestimmungen
<p>§ 49. (1) Wer ... begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 21 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.</p>	<p>§ 49. (1) Wer ... begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 21 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.</p>

Textgegenüberstellung – Wiener Umwelthaftungsgesetz

Wiener Umwelthaftungsgesetz Geltende Fassung	Wiener Umwelthaftungsgesetz Vorgeschlagene Fassung
Rechtsschutz	Rechtsschutz

§ 13. Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen wurden, steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu.	§ 13. Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
---	--

Textgegenüberstellung – Wiener Umweltinformationsgesetz

<p>Wiener Umweltinformationsgesetz Geltende Fassung</p> <p style="text-align: center;">Rechtsschutz</p> <p>§ 9. (4) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.</p> <p>(5) Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.</p> <p>(6) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien durch eines seiner Mitglieder. Im Übrigen gelten die §§ 67b bis 67g AVG.</p> <p>(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.</p>	<p>Wiener Umweltinformationsgesetz Vorgeschlagene Fassung</p> <p style="text-align: center;">Rechtsschutz</p> <p>§ 9. (4) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.</p> <p>(5) Behauptet eine Betroffene oder ein Betroffener, durch die Mitteilung in ihren oder seinen Rechten verletzt worden zu sein, so ist auf deren oder dessen Antrag von der informationspflichtigen Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt, hierüber ein Bescheid zu erlassen. Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(6) entfällt</p> <p>(7) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.</p>
--	---

Textgegenüberstellung – Wiener Umweltschutzgesetz

<p>Wiener Umweltschutzgesetz Geltende Fassung</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an Verwaltungsverfahren</p>	<p>Wiener Umweltschutzgesetz Vorgeschlagene Fassung</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an Verwaltungsverfahren</p>
---	---

<p>§ 6. (1) Die Umweltschutzanwaltschaft hat zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes in den nachstehend angeführten, auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Verwaltungsverfahren Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wobei sie jedoch auch auf ihre Parteirechte verzichten kann:</p> <p>...</p> <p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kommt der Umweltschutzanwaltschaft ab Einlagen ihres jeweiligen schriftlichen Antrages bei der zuständigen Behörde auch in den sonstigen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Verwaltungsverfahren, die auch eine Vermeidung einer erheblichen oder dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, das Recht auf Akteneinsicht, auf Teilnahme an mündlichen Verhandlungen sowie auf Stellungnahme zum geplanten Vorhaben zu. Der schriftliche Antrag muß, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens vor Schluß der Verhandlung, ansonsten aber vor Erlassung des Bescheides erster Instanz bei der Behörde einlangen.</p>	<p>§ 6. (1) Die Umweltschutzanwaltschaft hat zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes in den nachstehend angeführten, auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Verwaltungsverfahren Parteistellung sowie das Recht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wobei sie jedoch auch auf ihre Parteirechte verzichten kann:</p> <p>...</p> <p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kommt der Umweltschutzanwaltschaft ab Einlagen ihres jeweiligen schriftlichen Antrages bei der zuständigen Behörde auch in den sonstigen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Verwaltungsverfahren, die auch eine Vermeidung einer erheblichen oder dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, das Recht auf Akteneinsicht, auf Teilnahme an mündlichen Verhandlungen sowie auf Stellungnahme zum geplanten Vorhaben zu. Der schriftliche Antrag muß, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens vor Schluß der Verhandlung, ansonsten aber vor Erlassung des Bescheides bei der Behörde einlangen.</p>
---	--

Textgegenüberstellung – Wiener Veranstaltungsgesetz

<p>Wiener Veranstaltungsgesetz Geltende Fassung</p> <p>Konzessionsverleihung, Beschränkungen und Aufträge</p> <p>§ 18. (5) Vor Erteilung der Konzession hat der Magistrat die Landespolizeidirektion Wien unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Äußerung aufzufordern. Diese Frist ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zu verlängern. Der Landespolizeidirektion Wien steht gegen den Bescheid des Magistrates das Recht zur Berufung zu, wenn die Konzession entgegen ihrer Äußerung verliehen oder nicht antragsgemäß</p>	<p>Wiener Veranstaltungsgesetz Vorgeschlagene Fassung</p> <p>Konzessionsverleihung, Beschränkungen und Aufträge</p> <p>§ 18. (5) Vor Erteilung der Konzession hat der Magistrat die Landespolizeidirektion Wien unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Äußerung aufzufordern. Diese Frist ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zu verlängern. Der Landespolizeidirektion Wien steht gegen den Bescheid des Magistrates das Recht zur Beschwerde zu, wenn die Konzession entgegen ihrer Äußerung verliehen oder nicht</p>
---	---

beschränkt wurde. Werden durch die Erteilung von Aufträgen sicherheitspolizeiliche Interessen berührt, ist vorher die Stellungnahme der Landespolizeidirektion Wien einzuholen. Bescheidausfertigungen sind der Landesdirektion Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zu übermitteln.

Strafen

§ 32. (1c) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 32 Abs. 1a schuldig, derentwegen sie innerhalb der letzten 15 Monate bereits zweimal rechtskräftig bestraft worden ist, so ist sie vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Zuständigkeit

§ 35. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden (z. B. der Landespolizeidirektion Wien) ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz dem Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

...

3. die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsstätten, die keine besonderen technischen Einrichtungen besitzen und nur für die unter Z. 1 fallenden Veranstaltungen bestimmt sind, sowie die aus betriebstechnischen Rücksichten erfolgende Überwachung solcher Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz), ferner die aus bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten erfolgende Überwachung von Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz); ausgenommen bleiben jedoch alle baupolizeilichen Vollziehungsakte, die sich auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude beziehen und im Sinne des Art. 15 Abs. 5 B-VG in die mittelbare Bundesverwaltung

antragsgemäß beschränkt wurde. Werden durch die Erteilung von Aufträgen sicherheitspolizeiliche Interessen berührt, ist vorher die Stellungnahme der Landespolizeidirektion Wien einzuholen. Bescheidausfertigungen sind der Landespolizeidirektion Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zu übermitteln.

Strafen

§ 32. (1c) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 32 Abs. 1a schuldig, derentwegen sie innerhalb der letzten 15 Monate bereits zweimal rechtskräftig bestraft worden ist, so ist sie vom **ordentlichen** Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Zuständigkeit

§ 35. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden (z. B. der Landespolizeidirektion Wien) ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

...

3. die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsstätten, die keine besonderen technischen Einrichtungen besitzen und nur für die unter Z. 1 fallenden Veranstaltungen bestimmt sind, sowie die aus betriebstechnischen Rücksichten erfolgende Überwachung solcher Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz), ferner die aus bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten erfolgende Überwachung von Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz);

...

<p>fallen. ...</p> <p>(3) Der Landespolizeidirektion Wien obliegt: ... 3. das Recht der Berufung gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5), ...</p> <p>(4) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde und der Landespolizeidirektion Wien entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Abs. 2) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.</p>	<p>(3) Der Landespolizeidirektion Wien obliegt: ... 3. das Recht der Beschwerde gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5), ...</p> <p>(4) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.</p>
--	---

Textgegenüberstellung – Wiener Veranstaltungstättengesetz

<p>Wiener Veranstaltungstättengesetz Geltende Fassung</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit</p> <p>§ 106. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt in erster Instanz dem Magistrat der Stadt Wien.</p> <p>(2) Die der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben sind insoweit solche des eigenen Wirkungsbereiches, als sie die bau- und feuerpolizeiliche Überwachung von Veranstaltungsstätten und Angelegenheiten solcher Veranstaltungsstätten betreffen, die über keine besonderen technischen Einrichtungen verfügen, keine Kinobetriebsstätten sind und weder für Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltungen noch für sonstige Veranstaltungen bestimmt sind, die nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses von überörtlicher Bedeutung sind. Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich sind jedoch die Durchführung des Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsverfahrens sowie</p>	<p>Wiener Veranstaltungstättengesetz Vorgeschlagene Fassung</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit</p> <p>§ 106. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat der Stadt Wien.</p> <p>(2) Die der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben sind insoweit solche des eigenen Wirkungsbereiches, als sie die bau- und feuerpolizeiliche Überwachung von Veranstaltungsstätten und Angelegenheiten solcher Veranstaltungsstätten betreffen, die über keine besonderen technischen Einrichtungen verfügen, keine Kinobetriebsstätten sind und weder für Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltungen noch für sonstige Veranstaltungen bestimmt sind, die nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses von überörtlicher Bedeutung sind. Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich sind jedoch die Durchführung des Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsverfahrens</p>
---	---

solche Vollziehungsakte im Rahmen der Baupolizei ausgenommen, die sich auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude beziehen (Art. 15 Abs. 5 B-VG).	ausgenommen.
--	--------------